

Geschäftsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Freiburg

Ausfertigungsdatum: 28.07.2021

Präambel

$$i\hbar \frac{\partial}{\partial t} |\Psi(t)\rangle = \hat{H} |\Psi(t)\rangle$$

I Grundsätze und Aufgaben

§ 1 Grundsätze

Die Fachbereichsverter*innen (vgl. Abschnitt VII §1 Absatz 1) vertreten die Studierenden der Physik gegenüber und in den Organen der Studierendenschaft sowie den Organen der Universität. Die Vertretung umfasst insbesondere fachliche, politische und kulturelle Belange.

§ 2 Aufgaben

1 Die Fachbereichsverter*innen (vgl. Abschnitt VII §1 Absatz 1) haben die Aufgabe, einmal jährlich zur Universitätswahl gemeinsam mit der Fachbereichsvertretung Mathematik eine Wahlliste für den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik aufzustellen. Die Kandidierenden sind in der Fachbereichssitzung zu wählen und an ein imperatives Mandat gebunden. Die Wahlliste ist gemäß Abschnitt III zu veröffentlichen.

2 Weitere Aufgaben der Fachbereichsverter*innen (vgl. Abschnitt VII §1 Absatz 1) sind die Förderung des sozialen Zusammenlebens, sowie der Aufbau und Erhalt eines Dialogs zwischen allen Angehörigen des physikalischen Instituts, außerdem die Erhebung und Bereitstellung von Informationen, betreffend der in §1 genannten Punkte.

II Fachbereichssitzungen

§ 1 Beschlussfähigkeit

1 Die Fachbereichssitzung ist beschlussfähig, wenn 0,75 Prozent der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber fünf, anwesend sind, einschließlich mindestens einem*ei-ner gewählten Vertreter*in für den Studierendenrat oder gewählte*r Stellvertreter*in¹.

2 Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtbeschlussfähigkeit hat die Sitzung lediglich empfehlenden Charakter. Die Fachbereichsvertretung oder der*die Stellvertreter*in darf in diesem Falle nicht an der Abstimmung im Studierendenrat teilnehmen.

§ 2 Einberufung

1 Der Fachbereich tritt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich zu einer Fachbereichssitzung zusammen. Sitzungstermin und -ort der ersten Fachbereichssitzung des Semesters sind mindestens sechs Tage vor dieser Sitzung auf der Website der Fachbereichsvertretung bekannt zu machen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren ordentlichen Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich gemäß Abschnitt III bekannt zu geben². Digitale Dienste gelten ebenfalls als Sitzungsort.

2 Falls der Sitzungsort von dem in Absatz 1 genannten abweichen sollte, so ist der neue Sitzungsort an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

3 In der vorlesungsfreien Zeit soll pro Semester mindestens eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4 Auf Antrag von 10 Mitgliedern des Fachbereichs oder auf Beschluss der Fachbereichssitzung haben die Sprecher*innen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen³.

Jederzeit eine außerordentliche Fachbereichssitzung einberufen können:

- Die Fachbereichsvertretung oder ein*e Stellvertreter*in
- Ein*e Sprecher*innen
- Ein*e Fakultätsratsvertreter*in
- Ein*e Studienkommissionsvertreter*in

Dabei sind die in Absatz 5 genannten Anforderungen zu wahren.

¹Satzung der VS, § 15 (4)

²Satzung VS, §15 (5)

³Satzung VS, §15 (6)

5 Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens sechs Tage vorher gemäß Abschnitt III bekannt zu machen. Der Termin einer außerordentlichen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

§ 3 Besondere Rollen

1 Zu Beginn der Sitzung sind Redeleitung und Protokollant*in jeweils mit einfacher Mehrheit zu benennen.

2 Redeleitung und Protokollant*in müssen unter Beachtung neutraler Redeleitung und Protokollführung in ihren Beiträgen nicht unparteiisch sein.

3 Aufgabe der Redeleitung ist die Einhaltung eines geordneten und zivilisierten Ablaufs der Fachbereichssitzung. Sie kann dazu eine Redeliste einführen, wenn sie dies für nötig erachtet. Die Liste darf nur die Reihenfolge der Meldungen berücksichtigen.

4 Aufgabe des*der Protokollant*in ist die Abfassung und Veröffentlichung eines Sitzungsprotokolls gemäß Abschnitt IV und die Erstellung und Aktualisierung der Tagesordnung der nächsten Sitzung gemäß Abschnitt V § 1 Absatz 1.

§ 4 Beschlussdatenbank

1 Die Beschlussdatenbank beinhaltet übliche Verfahrensmaßnahmen und ergänzt die Geschäftsordnung.

2 Die Beschlussdatenbank muss während der Fachbereichssitzung zugänglich sein.

3 Die Beschlussdatenbank kann in der Fachbereichssitzung per Antrag, der mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit angenommen wird, geändert werden. Mit einer einfachen Mehrheit lassen sich Beschlüsse aus der Beschlussdatenbank außer Kraft setzen.

III Bekanntmachungen

§ 1 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen sowie Informationen sind auf der Website

<https://www.fachschaft.physik.uni-freiburg.de>

zu veröffentlichen, sofern nicht in der ersten Fachbereichssitzung eines Semesters anders festgelegt.

IV Protokoll

§ 1 Anfertigung

Für jede Fachbereichssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss alle Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung beinhalten.

§ 2 Veröffentlichung

Das Protokoll wird spätestens zum Ablauf des Folgetags der Sitzung gemäß Abschnitt III veröffentlicht.

§ 3 Änderung

1 Einwände gegen das Protokoll können nur von Personen vorgebracht werden, die zum Zeitpunkt der Abfassung des angefochtenen Abschnitts in der Fachbereichssitzung anwesend waren. Sofern bis zum Ende der nächsten Fachbereichssitzung keine Einwände gegen das Protokoll genannt werden, gilt dieses als angenommen. Andernfalls wird in der nächsten Sitzung über Korrekturen abgestimmt, redaktionelle Änderungen sind davon ausgenommen. Änderungen an Protokollen sind gemäß Abschnitt III unverzüglich bekannt zu machen.

2 Wird das im Protokoll festgehaltene Ergebnis einer Abstimmung nach der Sitzung von der Hälfte der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten beanstandet, so muss sich die Fachbereichsvertretung oder der*die Stellvertreter*in in der Studierendenrats-sitzung zu diesem Thema enthalten.

V Tagesordnung

§ 1 Allgemeines

1 Für jede Fachbereichssitzung ist eine Tagesordnung festzulegen und wie in Abschnitt III zu veröffentlichen. Dies hat vor der Sitzung zu geschehen und ist Aufgabe des*der Protokollant*in der letzten Sitzung vor dieser Fachbereichssitzung. Nach der Sitzung ist die veröffentlichte Tagesordnung zu aktualisieren.

2 Tagesordnungspunkte, die eine Abstimmung beinhalten, sind in der Tagesordnung durch den Zusatz „Abstimmung“ zu kennzeichnen. Punkte, die nicht als Abstimmung gekennzeichnet sind, dürfen zwar diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

3 Jede stimmberechtigte Person (vgl. Abschnitt VI § 1 Absatz 1) kann Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und sind unter Wahrung der Frist in Absatz 1 an die Fachbereichsvertretung zu richten.

VI Abstimmungen und Wahlen

§ 1 Allgemeines

1 Antrags- und redeberechtigt sind alle Anwesenden. Stimmberechtigt sind alle in der Fachbereichssitzung anwesenden Mitglieder des Fachbereichs⁴.

2 Jedes Mitglied kann auf die Stimmabgabe verzichten. Nichtabgegebene Stimmen tragen nicht zur Gesamtzahl der Stimmen bei. Dies wirkt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit aus.

3 Die Art der Abstimmung wird von der Redeleitung festgelegt. Die Redeleitung darf während der Abstimmung Verfahrensvorschläge ohne Antrag zur Geschäftsordnung tätigen. Ausgenommen davon sind Finanzanträge nach Absatz 8.

4 Abstimmungen haben nach Abschnitt III §1 spätestens sechs Stunden vor der entsprechenden Sitzung gemäß Abschnitt V §1 Absatz 2 angekündigt zu sein.

5 Für Änderungen der Geschäftsordnung bedarf es einer absoluten Zweidrittelmehrheit, sprich den Zuspruch von mindestens Zweidrittel der abstimmenden Personen. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Fachbereichs erörtert wurde.

6 Geht der Inhalt einer Abstimmung weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Abstimmungen automatisch im Sinne der weitergehenden Abstimmung beschlossen.

7 Lässt sich ein „weitergehend“ im Sinne von Absatz 6 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge der konkurrierenden Abstimmungen nach der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs.

8 Finanzanträge werden innerhalb der Fachbereichssitzung über das Median-Verfahren abgestimmt. Dabei werden verschiedene Geldvorschläge zwischen 0 € und dem beantragtem Betrag gesammelt. Anschließend gibt jede abstimmungsberechtigte Person eine Stimme ab. Die Werte werden aufsteigend sortiert, wobei für jede Stimme der entsprechende Wert erneut aufgeführt wird. Der Median ist nun der mittlere Wert dieser Liste (bei ungerader Anzahl), bzw. der erste der beiden mittleren Werte (bei gerader Anzahl).

9 Beim Approval-Vote-Verfahren hat jede stimmberechtigte Person eine Stimme für jede Abstimmungsoption. Erreicht eine Abstimmungsoption eine Mehrheit, so muss diese mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Anwesenden angenommen werden, damit

⁴vgl. Satzung VS §15 (1)

der Beschluss gültig ist. Erreichen mehrere Abstimmoptionen die meisten Stimmen, so wird ein neues Approval-Vote-Verfahren mit ausschließlich diesen Abstimmungsoptionen durchgeführt.

§ 2 Eilanträge

1 Eilanträge auf Abstimmung sind ohne Beachtung von Abschnitt V § 1 Absatz 2 möglich. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

2 Durch ein Fünftel der Anwesenden, aber mindestens zwei, kann Einspruch gegen die Behandlung eines Eilantrages eingelegt werden. Wird Einspruch erhoben, wird dieser Eilantrag in dieser Sitzung nicht behandelt und eine Abstimmung ist erst in der nächsten Fachbereichssitzung nach § 1 Absatz 4 möglich.

3 Die anwesenden Fachbereichsvertreter*innen sind bei Eilanträgen des Studierendenrates nach Möglichkeit dazu angehalten, über digitalem Wege mit den immatrikulierten Personen des Fachbereiches Rücksprache zur Abstimmung zu halten. In der nächsten Fachbereichssitzung muss über die Abstimmung informiert werden und die Abstimmung des Fachbereichs Physik ist dem Protokoll hinzuzufügen.

4 Der Tagesordnungspunkt ist um „Eilantrag“ zu ergänzen.

§ 3 Anträge zur Geschäftsordnung

1 Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist geeignet anzuzeigen, z. B. durch das Heben beider Hände. Dem*Der Antragsteller*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge und Abstimmungen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

2 Ergeht von einem Anwesenden ein Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem stattzugeben.

3 Auf andere Anträge zur Geschäftsordnung folgt höchstens eine Gegenrede, die auf geeignete Weise angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen, ohne dass darüber abgestimmt wird.

4 Bei Gegenreden zu Anträgen zur Geschäftsordnung sind inhaltliche Gegenreden gegenüber formalen vorzuziehen.

5 Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind

- Änderung der Tagesordnung
- Nichtbefassung oder Vertagung eines Themas

- Schließung der Redeliste
- Ende der Debatte
- Nochmalige Abstimmung
- Erneute Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung
- Beschränkung der Redezeit
- Geheime Abstimmung
- Neuwahl der Redeleitung durch Gegenvorschlag
- Neuwahl des*r Protokollant*in durch Gegenvorschlag
- Verfahrensvorschlag
- Sitzungsunterbrechung, deren Länge verhältnismäßig sein muss⁵
- Sitzungsausschluss von nicht stimmberechtigten Personen
- Wiedereröffnung der Redeliste
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Weitere Geschäftsordnungsanträge sind nicht zugelassen.

VII Fachbereichsvertreter*innen

§ 1 Fachbereichsvertreter*innen

1 Fachbereichsvertreter*innen sind alle Personen, die von Studierenden des Fachbereichs für folgende Positionen gewählt wurden: Fachbereichssprecher*innen (vgl. § 2), Studierendenrat, Fakultätsrat, Studienkommission, Vertrauenspersonen, Kommissionen, Arbeitskreise (vgl. Abschnitt IX).

2 Die Fachbereichsvertreter*innen sind an Beschlüsse und Abstimmungen der Fachbereichssitzung gemäß des Sitzungsprotokolls gebunden.

3 Fachbereichsvertreter*innen berichten regelmäßig in der Fachbereichssitzung.

§ 2 Sprecher*innen

1 Ergänzend zu den gewählten Fachbereichsvertreter*innen wird mit der Nominierung der Kandidat*innen zur Universitätswahl von der Fachbereichssitzung ein*e Fachbereichs Sprecher*in, sowie ein*e Stellvertreter*in gewählt. Diese sollen den Fachbereich am Institut insbesondere in Hinsicht verwalterischer Tätigkeiten vertreten, sodass es für das Institut feste Ansprechpartner*innen gibt. Die Sprecher*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird.

⁵Die Verhältnismäßigkeit beurteilt die Redeleitung.

- 2 Die Wahl der Sprecher*innen findet frei, gleich und geheim statt.
1. Die Wahl ist zwei Wochen im Voraus anzukündigen und hat spätestens in der vorletzten Sommersemesterwoche stattzufinden.
 2. Die Stimmabgabe muss innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche online stattfinden. Vor dem Beginn der Abstimmung muss eine Aussprache mit Ausschluss der Kandidat*innen stattfinden.
 3. In der Sitzung, in welcher die Wahl angekündigt wird, ist eine Wahlleitung von den anwesenden Personen zu bestimmen.
 4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs, welche bis zum Tag vor der Wahl ihr Wahlrecht auf digitalem Wege einfordern.
 5. Für die Wahl sind von wahlberechtigten Personen Kandidat*innen zu nominieren. Die Anzahl der Nominierungen ist nicht beschränkt. Nominierte Personen haben ein Vetorecht für ihre Nominierung.
 6. Bei der Wahl stehen jeder abstimmenden Person zwei Stimmen zur Verfügung. Das Kumulieren der Stimmen ist untersagt.
 7. Um gewählt zu werden, ist eine absolute Mehrheit, sprich ein Zuspruch von wenigstens der Hälfte der abstimmenden Personen, erforderlich.
 8. Einer der beiden Amtsplätze wird an ein erfahrenes Mitglied der Fachschaft vergeben. Als erfahren gilt eine Person, die mindestens ein Jahr aktiv in der Fachschaft mitgewirkt hat. Im Zweifelsfall ist dies durch die gewählten Vertreter*innen im Studierendenrat oder Fakultätsrat zu prüfen.
 9. Haben mehr als zwei Personen eine absolute Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl statt.
 10. Haben genau zwei Personen mit Stimmgleichheit eine absolute Mehrheit erhalten, können sie sich darauf einigen, wer Sprecher*in und wer dessen Stellvertreter*in ist. Alternativ findet ebenfalls eine Stichwahl statt.
 11. Hat keine Person in der Wahl eine absolute Mehrheit erhalten, so findet ein neuer Wahlgang mit allen bisherigen Bewerber*innen statt. Dies ist so oft zu wiederholen, bis mindestens eine Person die absolute Mehrheit erhält. Danach wird wie in den folgenden Punkten geschildert verfahren.
 12. Die Stichwahl findet nur zwischen stimmgleichen Kandidat*innen mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang statt. Es kann also die erste Position bereits vor der Stichwahl gesetzt sein, jedoch werden nicht alle Personen mit absoluter Mehrheit zwingend Teil der Stichwahl sein, wenn es mindestens zwei Vertreter*innen mit mehr Stimmen als jene gibt.
 13. Die Person, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, und somit den Fachbereich gegenüber dem Institut vertritt, wird auch ein Platz auf der Wahlliste zum Fakultätsrat zugesichert.

§ 3 Vertrauenspersonen

Einmal zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch in der dritten Sitzung, ist die Fachschaft dazu angehalten, Vertrauenspersonen zu wählen.

1. Die Vertrauenspersonen sind im Laufe des Semesters für die Betreuung des Kummerkastens zuständig. Die Betreuung des Kummerkastens beinhaltet neben dem Leeren des Kastens auch einen vertrauensvollen Umgang sowie eine diskrete Behandlung der anfallenden Beschwerden.
2. Die Wahl zur Vertrauensperson findet geheim statt und ist in einer ordentlichen Sitzung durchzuführen.
3. Für jede Kandidat*in hat jede stimmberechtigte Person eine Stimme. Stimmen dürfen nicht kumuliert werden.
4. Um Vertrauensperson zu werden, müssen mindestens die Hälfte der abstimmenden Personen für den*die Kandidat*in stimmen.
5. Von allen Kandidat*innen eines Geschlechts, die Nummer 4 erfüllen, wird die Person mit den meisten Stimmen Vertrauensperson.
6. Bei Stimmgleichheit können die jeweiligen Personen unter sich ausmachen, wer das Amt bekleidet. Gelingt dies nicht, findet eine Stichwahl statt.
7. Erfüllen nur Kandidat*innen eines Geschlechts Nummer 4, so wird auch der*die Kandidat*in mit den zweitmeisten Stimmen Vertrauensperson.
8. Erreicht keine*r der Kandidat*innen Nummer 4, so bleiben die bisherigen Vertrauenspersonen kommissarisch im Amt. In der nächsten Sitzung findet eine neue Wahl statt.
9. Auf Antrag einer Person des Fachbereichs kann jederzeit eine Neuwahl der Vertrauensperson stattfinden.

VIII Finanzen

§ 1 Schatzmeister*in

1 Der Fachbereich wählt mit absoluter Mehrheit eine*n Schatzmeister*in, die*der mit der Führung der Fachbereichsfinanzen betraut wird. Findet sich kein*e Schatzmeister*in, so hat der*die Fachbereichs Sprecher*in die Finanzen kommissarisch zu verwalten, bis ein*e Schatzmeister*in bestellt werden kann.

2 Aufgabe der*des Schatzmeister*in ist die Sicherstellung korrekter Buch- und Kas senführung.

3 Die*der Schatzmeister*in soll außerdem in regelmäßigen Abständen (mindestens jedoch einmal pro Semester) in der Fachbereichssitzung über den Finanzstatus des Fachbereichs berichten.

IX Arbeitskreise

§ 1 Allgemeines

Zur gesonderten Behandlung von Themen kann die Fachbereichssitzung Arbeitskreise bilden. Diese sind der Fachbereichssitzung Rechenschaft schuldig.

Schlussbestimmungen

1 Diese Geschäftsordnung tritt am 04.08.2021 mit Beschlussfassung der Fachbereichssitzung in Kraft.

2 Über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft zu unterrichten.

3 Gibt es unausräumbare Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung kann die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission angerufen und um eine Stellungnahme gebeten werden.